

Brüssel, den 9. April 2026
(OR. en)

8100/26
ADD 1

EF 104
ECOFIN 446
DELECT 68

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2026) 2149 annex
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Offenlegung von Insiderinformationen bei zeitlich gestreckten Vorgängen und den Aufschub der Offenlegung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2149 annex.

Anl.: C(2026) 2149 annex

Brüssel, den 8.4.2026
C(2026) 2149 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf die Offenlegung von Insiderinformationen bei zeitlich
gestreckten Vorgängen und den Aufschub der Offenlegung**

ANHANG I

Nicht erschöpfende Liste der finalen Ereignisse oder finalen Umstände in zeitlich gestreckten Vorgängen im Sinne von Artikel 17 Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Nr.	Zeitlich gestreckter Vorgang	Finale Ereignisse oder finale Umstände	Zeitpunkt der Offenlegung
A	Geschäftsstrategie		
1	Vereinbarungen (einschließlich Erwerb oder Veräußerung relevanter Vermögenswerte oder Tochtergesellschaften)	Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines anderen gleichwertigen verbindlichen Rechtsakts	Unverzüglich nach Unterzeichnung der Vereinbarung oder eines anderen gleichwertigen verbindlichen Rechtsakts.
2	Zusammenschlüsse	Billigung des Verschmelzungsplans	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten den Verschmelzungsplan gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ gebilligt hat.
3	Große Unternehmensumstrukturierungen	Entscheidung über eine Unternehmensumstrukturierung	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über die Einleitung einer Unternehmensumstrukturierung getroffen hat.
4	Freiwillige Beendigung einer wesentlichen Vereinbarung durch den Emittenten	Entscheidung über die Beendigung einer wesentlichen Vereinbarung	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über die Beendigung einer wesentlichen Vereinbarung getroffen hat.
B	Kapitalstruktur, Dividenden und Zinszahlungen		

¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1132/oj>).

5	Kapitalerhöhung		Entscheidung über eine Kapitalerhöhung	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über die Kapitalerhöhung getroffen hat.
6	Emission neuer Instrumente		Entscheidung über die Emission neuer Instrumente	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über die Emission neuer Instrumente getroffen hat.
7	Aktienrückkauf		Entscheidung über einen Aktienrückkauf	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über einen Aktienrückkauf getroffen hat.
8	Umwandlung von Instrumenten		Entscheidung über die Umwandlung von Instrumenten	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über die Umwandlung von Instrumenten getroffen hat.
9	Dividenden		Entscheidung, den Aktionären eine Dividendenausschüttung oder eine Änderung der Dividendenpolitik vorzuschlagen	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten entschieden hat, den Aktionären eine Dividendenausschüttung oder eine Änderung der Dividendenpolitik zur Billigung vorzulegen.
10	Aufschub oder Stornierung von Zins- oder Tilgungszahlungen		Entscheidung über den Aufschub oder die Stornierung von Zins- oder Tilgungszahlungen	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten entschieden hat, den Aufschub oder die Stornierung von Zins- oder Tilgungszahlungen zu gewähren.
C	Finanzinformationen			
11	Finanzberichte oder Zwischenberichte		Kenntnisnahme oder Billigung der Finanzergebnisse	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die Finanzergebnisse zur

			Kenntnis genommen oder gebilligt hat.
12	Prognosen	Kenntnisnahme oder Billigung der Prognosen	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die Prognosen zur Kenntnis genommen oder gebilligt hat.
D	Unternehmensführung		
13	Ernennung oder Abberufung von Mitgliedern des Leitungsorgans eines Emittenten oder von Führungskräften mit Schlüsselfunktion	Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten entschieden hat, ein Mitglied des Leitungsorgans des Emittenten oder eine Führungskraft mit Schlüsselfunktion zu ernennen oder abzuberufen.
14	Wesentliche Änderungen an der Satzung oder der Geschäftsordnung	Entscheidung, den Aktionären wesentliche Änderungen an der Satzung des Emittenten oder den Statuten vorzuschlagen	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten entschieden hat, den Aktionären wesentliche Änderungen an der Satzung oder den Statuten zur Billigung vorzulegen.
E	Behördliche Maßnahmen		
15	Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder Zulassung	Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder Zulassung	Unverzüglich, nachdem der Emittent den Antrag auf Erteilung einer Lizenz oder Zulassung bei der zuständigen Behörde gestellt hat.
16	Erteilung oder Ablehnung einer Lizenz oder Zulassung	Erteilung oder Ablehnung einer Lizenz oder Zulassung	Unverzüglich, nachdem der Emittent die offizielle Mitteilung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Lizenz oder Zulassung oder über die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Lizenz oder Zulassung erhalten hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde nach einem Antrag vorläufige

			Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
17	Entzug einer Lizenz oder Zulassung	Entzug einer Lizenz oder Zulassung	Unverzüglich, nachdem der Emittent die offizielle Mitteilung der zuständigen Behörde über den Entzug der Lizenz oder Zulassung erhalten hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde vorher vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
18	Antrag auf Anerkennung von Rechten des geistigen Eigentums	Antrag auf Anerkennung von Rechten des geistigen Eigentums	Unverzüglich, nachdem der Emittent den Antrag auf Anerkennung von Rechten des geistigen Eigentums bei der zuständigen Behörde gestellt hat.
19	Anerkennung von Rechten des geistigen Eigentums	Mitteilung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Rechten des geistigen Eigentums	Unverzüglich, nachdem der Emittent die offizielle Mitteilung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Rechten des geistigen Eigentums erhalten hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde nach einem Antrag auf Anerkennung von Rechten

			des geistigen Eigentums vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
20	Antrag auf Marktzulassung für ein Produkt	Antrag auf Marktzulassung für ein Produkt	Unverzüglich, nachdem der Emittent bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Marktzulassung für ein Produkt gestellt hat.
21	Marktzulassung für ein Produkt	Marktzulassung für ein Produkt	Unverzüglich, nachdem der Emittent die offizielle Mitteilung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Marktzulassung für ein Produkt oder über die Ablehnung eines Antrags auf Marktzulassung für ein Produkt erhalten hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde nach einem Antrag vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
22	Medizinische/klinische Studien für pharmazeutische Produkte	Abschluss medizinischer/klinischer Studien	Unverzüglich, nachdem der Emittent die medizinischen/klinischen Studien abgeschlossen hat.
23	Marktzulassung für medizinische/pharmazeutis	Marktzulassung für medizinische/pharmazeutis	Unverzüglich, nachdem der Emittent die offizielle

	che Produkte	che Produkte	Mitteilung über die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde erhalten hat (unabhängig davon, ob es sich um einen Bewilligungs- oder einen Ablehnungsbescheid handelt), auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde nach einem Antrag auf Marktzulassung für ein medizinisches/pharmazeutisches Produkt vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
24	Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge	Auftragsvergabe	Unverzüglich, nachdem dem Emittenten offiziell mitgeteilt wurde, dass er den Zuschlag erhalten hat, auch wenn der Emittent und die Behörde nach der Teilnahme an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
25	Vorinsolvenz-/ Restrukturierungsverfahren	Entscheidung über die Einleitung eines Vorinsolvenzverfahrens	Bei gerichtlich beaufsichtigten Verfahren: unverzüglich, nachdem das

		oder den Abschluss von Vereinbarungen mit den Gläubigern	<p>Leitungsorgan des Emittenten die Entscheidung getroffen hat, ein Vorinsolvenz-/Restrukturierungsverfahren zu beantragen.</p> <p>Bei nicht gerichtlich beaufsichtigten Verfahren: unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten eine Vereinbarung mit den Gläubigern oder andere für den Fall einer Vorinsolvenz vorgesehene Übereinkünfte unterzeichnet hat.</p>
26	Insolvenz	Insolvenzantrag	Unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die Entscheidung getroffen hat, Insolvenz anzumelden.
F	Kreditinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen		
27	Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung nach Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ²	Offizielle Entscheidung der zuständigen Behörde	Unverzüglich, nachdem das Kreditinstitut die endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde über das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren erhalten hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde vorher vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können.
28	Verringerung der Eigenmittel gemäß	Offizielle Entscheidung der zuständigen Behörde	Unverzüglich, nachdem die zuständige Behörde dem

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/36/oj>).

	Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ³	über die Bewilligung der Verringerung der Eigenmittel	Kreditinstitut mitgeteilt hat, dass die Verringerung der Eigenmittel bewilligt wurde, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde vorher vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können.
29	Vorbereitung von Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich etwaiger Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Behörde oder der Abwicklungsbehörde bis zur Annahme der Entscheidung über die Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen	Entscheidung der Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 82 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁴ oder Artikel 64 der Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁵ über Abwicklungsmaßnahmen	Unverzüglich, nachdem die Abwicklungsbehörde die Entscheidung gemäß Artikel 83 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU oder Artikel 65 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/1 veröffentlicht hat.
30	Insolvenzverfahren nach geltendem nationalen Recht	Entscheidung der zuständigen Behörde nach geltendem nationalen Recht	Unverzüglich, nachdem dem Institut die Entscheidung der zuständigen Behörde nach geltendem nationalen Recht mitgeteilt wurde.
G	Gerichtsverfahren, Sanktionen und Delisting		

³ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/575/oj>).

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/59/oj>).

⁵ Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 (ABl. L, 2025/1, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/1/oj>).

31	Verwaltungsverfahren	Entscheidung der zuständigen Behörde	Unverzüglich, nachdem die zuständige Behörde dem Emittenten nach Abschluss der einschlägigen Ermittlungen ihre endgültige Entscheidung offiziell mitgeteilt hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde vorher vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können, oder wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
32	Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von Gerichtsverfahren, sowohl seitens des Klägers als auch des Beklagten	Behördliche oder gerichtliche Entscheidung	Unverzüglich, nachdem die Entscheidung über die Sicherungsmaßnahmen dem Emittenten mitgeteilt wurde, auch wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
33	Gerichtsverfahren	Behördliche oder gerichtliche Entscheidung	Unverzüglich, nachdem der Emittent die Mitteilung über die Entscheidung erhalten hat, auch wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.
34	Verfahren zur Festsetzung von Sanktionen	Sanktionsentscheidung	Unverzüglich, nachdem die Sanktionsentscheidung dem Emittenten mitgeteilt wurde, auch wenn gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe eingelegt werden oder eingelegt werden können.

35	Delisting	Entscheidung über das Delisting	<p>Bei freiwilligem Delisting: unverzüglich, nachdem das Leitungsorgan des Emittenten die endgültige Entscheidung über das Delisting getroffen hat.</p> <p>Bei einer Delisting-Entscheidung der zuständigen Behörde oder des Handelsplatzes: unverzüglich, nachdem der Emittent die offizielle Mitteilung über die Delisting-Entscheidung erhalten hat, auch wenn der Emittent und die zuständige Behörde vorher vorläufige Informationen oder Entscheidungsentwürfe ausgetauscht haben, die für sich genommen Insiderinformationen darstellen können.</p>
----	-----------	---------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ANHANG II

Nicht erschöpfende Liste von Sachverhalten, in denen die Insiderinformationen im Widerspruch zur letzten öffentlichen Bekanntmachung oder anderen Art der Kommunikation stehen, im Sinne von Artikel 17 Absatz 12 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014

Nr.	Sachverhalt
1	Insiderinformationen über eine wesentliche Veränderung von Prognosen, Finanzergebnissen oder Geschäftszielen gegenüber einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung oder Kommunikation (z. B. Gewinnwarnungen und Gewinnabweichungen).
2	Insiderinformationen über eine wesentliche Veränderung der ökologischen oder sozialen Auswirkungen eines Projekts oder Produkts gegenüber einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung oder Kommunikation (z. B. Umweltziele, die nicht erreicht werden).
3	Insiderinformationen über die finanzielle Tragfähigkeit eines Emittenten/Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate, sofern vorher deutlich abweichende Informationen über dessen Finanzlage öffentlich bekannt gemacht oder kommuniziert wurden (z. B. über eine notwendige Kapitalerhöhung oder außerordentliche Anleiheemission).
4	Insiderinformationen darüber, dass die Ergebnisse oder Terminvorgaben eines in Entwicklung befindlichen Produkts oder Projekts nicht eingehalten werden, sofern diese Ergebnisse oder Terminvorgaben vorher öffentlich bekannt gemacht oder kommuniziert wurden.
5	Insiderinformationen über eine wesentliche Veränderung der Kapitalstruktur gegenüber einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung oder Kommunikation (z. B. eine wesentliche Änderung bezüglich der Emission von Finanzinstrumenten).
6	Insiderinformationen über eine wesentliche Veränderung einer Geschäftsstrategie gegenüber einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung oder Kommunikation (z. B. die Entscheidung, in ein neues geografisches Marktsegment einzusteigen).
7	Insiderinformationen über eine wesentliche Veränderung grundlegender Vertrags- oder Geschäftsaspekte gegenüber einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung oder Kommunikation (z. B. die Beendigung einer Geschäftspartnerschaft oder die Wahl eines anderen Zielunternehmens bei einer Übernahme).
8	Insiderinformationen über eine wesentliche Veränderung der Unternehmensführung, insbesondere auch der Leitungsstruktur und der Verhaltenskodizes, gegenüber einer vorherigen öffentlichen Bekanntmachung oder Kommunikation (z. B. Widerruf der Entscheidung über eine geplante Erhöhung der Anzahl unabhängiger Mitglieder der Leitungs- bzw. Aufsichtsorgane).

ANHANG III

Andere Arten der Kommunikation im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung:

- a) jegliche Verlautbarungen oder Pressemitteilungen, die der Emittent/Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate veröffentlicht, auch über soziale oder andere Medien und auf seiner Website,
- b) öffentliche Interviews mit Personen, die den Emittenten/Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate offiziell vertreten,
- c) öffentlich zugängliche Pre-Close-Calls, Roadshows und andere öffentliche Veranstaltungen, einschließlich Webinaren und Podcasts, die der Emittent/Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate organisiert oder bewilligt hat und an denen eine Person teilnimmt, die den Emittenten/Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate offiziell vertritt,
- d) Werbe- und Marketingkampagnen, die der Emittent/Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate veröffentlicht,
- e) öffentlich zugängliche aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Mitteilungen des Emittenten/Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate,
- f) öffentlich zugängliche Verlautbarungen im Rahmen von Hauptversammlungen des Emittenten/Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate,
- g) jegliche andere Kommunikation an die Öffentlichkeit durch eine Person, die den Emittenten/Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate offiziell vertritt.